

dem gewöhnlichen Gang der Dinge doch als wahrscheinlich. Es ist deshalb anzunehmen, daß die hinterlassene Ehefrau nicht volle 10 Jahre auf die ihr zuzusprechende Entschädigung werde angewiesen sein, und es hat aus diesem Grunde eine weitere Reduktion stattzufinden, welche auf 20 % von 1500 Fr. = 300 Fr. zu bemessen sein dürfte. Der hinterlassenen Ehefrau sind daher nur 1200 Fr. gutzusprechen; —

erkannt:

Die Berufung wird teilweise gutgeheißen und demgemäß die Beklagte pflichtig erklärt, an die Ehefrau Anna Zingre eine Entschädigung von 1200 Fr. und an Marie Zingre eine Entschädigung von 400 Fr. nebst Zinsen zu 5 % seit 13. März 1906 zu bezahlen.

## VI. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch:

Nr. 72 Erw. 2, Nr. 84 Erw. 11, Nr. 92, Nr. 96 Erw. 2,

Nr. 97 Erw. 3. — Voir, outre les arrêts ci-dessous :

n° 72 consid. 2, n° 84 consid. 11, n° 92, n° 96 consid. 2,  
n° 97 consid. 3.

### 73. Urteil vom 8. Oktober 1909 in Sachen

Müller-Pöll, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen

Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Kl. u. Ber.-Bekl.

Der Grundsatz des Art. 59 OR, wonach der Zivilrichter an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden ist, gilt allgemein für die Beurteilung der Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach Massgabe der Art. 50 ff. OR.

A. — Durch Urteil vom 20. April 1909 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3255 Fr. nebst Zins zu 4 % vom 4. April 1903 bis 9. November 1908 von

3200 Fr., und vom 3. November 1903 bis 9. November 1908 von 55 Fr., und zu 5 % von 3255 Fr. vom 10. November 1908 an zu bezahlen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: die Klage abzuweisen und die Klägerin zu den Prozesskosten und einer Parteientschädigung an die Beklagte zu verurteilen.

C. — Die Klägerin hat in ihrer Antwort auf die Berufung den Antrag gestellt: Die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil vollinhaltlich zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 24. Dezember 1902, morgens 1 1/2 Uhr, brannte in Ober-Winterthur ein im Eigentum der Frau Barbara Ruggli stehender Schopf nieder, worin ein Maskenlager aufbewahrt worden war, das dem Ehemann der beklagten Frau Johanna Müller-Pöll gehörte und das dieser bei der Klägerin, der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern, für 3200 Fr. versichert hatte. Das Maskenlager verbrannte gänzlich, und der Ehemann der Beklagten erhielt am 4. April 1903 von der Klägerin als Versicherungssumme 3200 Fr. ausbezahlt. Von Anfang an wurde böswillige Brandstiftung vermutet. Die Untersuchung führte zu einer Anklage gegen die Beklagte wegen Anstiftung zur Brandstiftung. Die Angeklagte wurde aber vom Schwurgericht am 3. Juni 1908 freigesprochen. Mit der vorliegenden Klage behauptet nun die Klägerin trotz der schwurgerichtlichen Freisprechung der Beklagten, daß diese einen gewissen Johann Gratl laut dessen Aussage zum Anzünden des Schopfes verleitet habe, und verlangt von der Beklagten, gestützt auf die Art. 50 ff. und im besondern Art. 60 OR als Schadenersatz einen Betrag in der Höhe der dem Ehemann Müller vergüteten 3200 Fr. samt 55 Fr. für die ihr aus dem Brandfall erwachsenen Bemühungen. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klageforderung zugesprochen, mit Zins zu 4 % für die Zeit von jener Vergütung beziehungsweise jenen Bemühungen an bis zur Klageeinreichung (9. November 1908) und zu 5 % von da an. In der Begründung ihrer Entscheide

weisen sie zunächst die von der Beklagten erhobene Einrede zurück, es liege infolge des schurgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter *res judicata* vor und dieser könne die Frage, ob die Beklagte den Gratl tatsächlich zum Anzünden des Schopfes angestiftet habe, nicht mehr selbständig prüfen. Sodann gelangen sie auf Grund solcher Prüfung zur Befahrung der Anstiftung\*.

2. — Die Berufung ist zunächst insoweit unbegründet, als die Beklagte behauptet, der kantonale Zivilrichter sei bei der Beurteilung der gegen sie geltend gemachten Entschädigungsforderung an den Freispruch der Geschwornen vom 3. Juni 1908 gebunden gewesen und hätte daher die Klage schon wegen *res judicata* abweisen sollen. Eine solche Präjudizialität des freisprechenden Strafurteils besteht für den kantonalen Zivilrichter jedenfalls kraft Bundesrechtes nicht und namentlich auch nicht in dem Sinn, daß das Strafurteil für ihn maßgebend wäre in Hinsicht auf die Frage, ob die rechtswidrige Handlung, aus der neben dem Straf- auch der Zivilanspruch erwächst, tatsächlich begangen worden sei oder nicht. Mit Unrecht beruft sich die Beklagte für das Gegenteil darauf, daß der Art. 59 OR, indem er erklärt, der Zivilrichter sei an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden, bloß auf die Art. 56, 57 und 58 verweist. Daraus ist nicht zu schließen, daß nun umgekehrt eine Gebundenheit des Zivilrichters insoweit besteht, als es sich nicht um die genannten drei Artikel handelt. Wie vielmehr die Vorinstanz zutreffend ausführt, will der Art. 59 den Grundsatz der Nichtpräjudizialität des freisprechenden Strafurteils für die drei Fälle der Art. 56 bis 58 bloß noch ausdrücklich hervorheben, weil diese Fälle nach ihrer besondern Natur am ehesten zu Zweifeln Anlaß geben könnten. Das Gesetz erwähnt nämlich in diesen Artikeln Rechtsbegriffe (den der Notwehr und der vorübergehenden und dauernden Unzurechnungsfähigkeit), die vor allem im Strafrecht von Bedeutung sind, was die Meinung nahe legen könnte, daß wenigstens bei ihrer Anwendung der Zivilrichter sich an die Auffassung des Strafrichters zu halten habe. Nach dem

\* Die an dieser Stelle des bundesgerichtlichen Urteils eingeschaltete Wiedergabe ihrer einschlägigen Ausführungen ist hier, weil für die Publikation dieses Entscheides unerheblich, weggelassen.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Gesagten ist also dem Art. 59 keine einschränkende, sondern eine ausdehnende Auslegung zu geben und der darin ausgesprochene Satz, daß der Zivilrichter an das freisprechende Strafurteil nicht gebunden sei, als allgemeiner Grundsatz für die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen zu betrachten. Dies hat denn auch schon die bisherige Praxis getan (siehe namentlich US 33 II S. 95), und in diesem Sinne ist nun auch der dem Art. 59 entsprechende Art. 1066 des Entwurfes eines revidierten Obligationenrechtes abgefaßt. Somit verletzen die Vorentscheide Bundesrecht nicht, wenn sie die Frage, ob die Beklagte den Gratl durch Überredung und Versprechungen zum Anzünden des Schopfes angestiftet habe, selbständig untersuchen und beurteilen.

3. — Ebensovienig verstößt die Art und Weise, wie dies geschehen ist, irgendwie gegen Bundesrecht. Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und der daraus durch Indizienbeweis gezogene Schluß auf die Anstiftungshandlung weisen in keinem Punkte eine Aktienwidrigkeit oder eine bundesrechtlich anfechtbare Würdigung des Beweisergebnisses auf. Daß endlich der Rechtsbegriff der Anstiftung des Art. 60 OR rechtsirrtümlich aufgefaßt worden sei, behauptet die Berufungsklägerin mit Grund selbst nicht. Und ebensovienig hat sie gegen die zutreffende Berechnung des Schadens etwas eingewendet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. April 1909 in allen Teilen bestätigt.